

AUSGLEICHSKASSE ZUG · IV-STELLE ZUG



# Prämienverbilligung 2026 im Kanton Zug

INFORMATIONEN UND ADRESSEN

**ACHTUNG:** EINGABEFRIST 30. APRIL 2026



# ALLGEMEINES

## Was sind Prämienverbilligungen?

Prämienverbilligungen sind staatliche Finanzierungshilfen für Personen, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Die Krankenversicherer erheben ihre Prämien ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Person. Die Prämienverbilligungen können hier helfen.

## Erhalte ich automatisch ein Anmeldeformular?

Sie erhalten bis Mitte Februar ein Schreiben der Ausgleichskasse Zug, wenn Sie gemäss den Steuerdaten möglicherweise Anspruch auf eine Prämienverbilligung haben. Mit dem Schreiben erhalten Sie Ihre persönlichen Login-Daten. Damit können Sie sich schnell und einfach online anmelden. Neuzugezogene sowie Quellenbesteuerte werden mit einem Informationsschreiben auf die Prämienverbilligung aufmerksam gemacht.

## Wo kann ich ein Anmeldeformular anfordern?

Sie finden auf unserer Website ein Online-Anmeldeformular, mit dem Sie sich schnell und einfach elektronisch anmelden können, wenn Sie gemäss eigenen Berechnungen Anspruch auf Prämienverbilligung haben. Sie finden eine Berechnungsvorlage in diesem Dokument sowie auf unserer Website: **[www.akzug.ch/ipv](http://www.akzug.ch/ipv)**



## Wer muss kein Formular ausfüllen?

Rentnerinnen und Rentner, die Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV erhalten, müssen kein Formular ausfüllen. Sie haben automatisch Anspruch auf Prämienverbilligung. Werden die Ergänzungsleistungen eingestellt, muss ab dem Folgejahr eine Anmeldung zur Prämienverbilligung eingereicht werden.

## Wer hilft beim Ausfüllen des Formulars?

Die Mitarbeitenden der Ausgleichskasse Zug sowie der Gemeindestelle Ihres Wohnortes sind bei Fragen für Sie da. Sie finden die Adressen und Telefonnummern am Ende dieses Dokuments.

# ANSPRUCH

## **Vorbehalt – gesetzliche Bestimmungen:**

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

## Wer hat Anspruch auf eine Prämienverbilligung?

### **Personen, die am 1. Januar 2026:**

- den steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zug hatten,
- bei einer vom Bund anerkannten Krankenkasse obligatorisch kranken versichert sind und
- die wirtschaftlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen oder wirtschaftliche Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beziehen.

Personen, die gemeinsam besteuert werden, haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung.

### **Einen Gesamtanspruch mit ihren Eltern haben ausserdem:**

- Kinder mit Jahrgang 2008 – 2025;
- junge Erwachsene mit Jahrgang 2001 – 2007 in Erst- oder Zweitausbildung für die den Eltern in der Steuerveranlagung 2024 (Code 403) ein Kinderabzug gewährt wurde.

Bei der Berechnung des Gesamtanspruchs wird das Einkommen und Vermögen der jungen Erwachsenen ebenfalls berücksichtigt.

### **Hinweis für Konkubinatspaare:**

Führen Sie Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung auf dem Anmeldeformular der Mutter auf.

# MASSGEBENDE VERHÄLTNISSE UND RICHTPRÄMIEN

## Welche persönlichen Verhältnisse sind entscheidend?

Massgebend sind Ihre persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar 2026. Änderungen im laufenden Jahr werden erst im Folgejahr berücksichtigt.

## Welche finanziellen Verhältnisse sind entscheidend?

Grundlage für die Berechnung der Prämienverbilligung ist die definitive Steuer-  
veranlagung 2024. Bei Personen, die im Jahr 2025 zugezogen sind und bei  
19-Jährigen ist die Steuerveranlagung 2025 massgebend.

Der Antrag kann nicht bearbeitet werden, wenn die erforderlichen Zahlen nicht  
vorhanden sind. Er wird zurückgestellt, bis die definitive Veranlagung vorliegt.

Nach Erhalt der Verfügung können Sie ein begründetes Gesuch stellen, wenn  
Ihr massgebendes Einkommen des Jahres 2025 mindestens 25 % tiefer ist als  
dasjenige des Jahres 2024. Reichen Sie das Gesuch innerhalb von 20 Tagen,  
nachdem Sie die Verfügung erhalten haben, schriftlich und unterzeichnet bei der  
Ausgleichskasse Zug ein. Gesuche per E-Mail werden nicht akzeptiert.

## Welche Prämien werden verbilligt?

Verbilligt werden die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.  
Für das Jahr 2026 hat der Regierungsrat folgende Richtprämien festgelegt:

Erwachsene	Fr. 4'984.80
junge Erwachsene (2001 – 2007)	Fr. 3'472.80
Kinder und Jugendliche (2008 – 2025)	Fr. 1'224.00

# KRITERIEN UND GRENZWERTE

## Was sind die Kriterien für den Anspruch auf Prämienverbilligung?

Sie haben Anspruch auf Prämienverbilligung, wenn die gesamten Richtprämien höher sind als 8 % Ihres massgebenden Einkommens. Die Differenz zwischen diesem Selbstbehalt und den Richtprämien wird verbilligt.

Beträgt Ihr massgebendes Einkommen zwischen Fr. 70'000.– und Fr. 89'900.–, haben Sie Anspruch auf eine reduzierte Verbilligung. Pro Fr. 100.–, die das massgebende Einkommen von Fr. 70'000.– übersteigen, reduziert sich Ihr Anspruch um 0,5 %. Für die Berechnung des Reduktionsfaktors wird das massgebende Einkommen auf die nächsten Fr. 100.– aufgerundet. Übersteigt ihr massgebendes Einkommen die Obergrenze von Fr. 89'900.–, besteht kein Anspruch auf Prämienverbilligung.

Die Grenzwerte für das massgebende Einkommen fallen bei Einzelpersonen und gewissen Haushalten mit nur einer erwachsenen Person tiefer aus.

**Hinweis:** Ein allfälliger ausserordentlicher Liegenschaftsunterhalt wird zum massgebenden Einkommen dazugezählt, soweit gemäss Steuerveranlagung das Total der Liegenschaftsunterhaltskosten 20 % des Totals der steuerbaren Liegenschaftserträge übersteigt.

**Benützen Sie den Online-Rechner** auf unserer Website [www.akzug.ch/ipv](http://www.akzug.ch/ipv), um Ihren Anspruch auf Prämienverbilligung provisorisch zu berechnen:



## Gibt es eine Mindestgarantie für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung?

Vorausgesetzt, sie erfüllen die wirtschaftlichen Voraussetzungen und haben Anspruch auf eine nicht reduzierte Verbilligung, besteht folgender Anspruch:

- Kinder: mindestens 80 % der Richtprämie
- Junge Erwachsene in Ausbildung: mindestens 50 % der Richtprämie

# WIE GEHT ES WEITER?

## Wohin sende ich das Anmeldeformular?

Melden Sie sich online auf unserer Website [www.akzug.ch/ipv](http://www.akzug.ch/ipv) an. Ihre persönlichen Login-Daten haben Sie mit dem Schreiben der Ausgleichskasse Zug erhalten. **Nach einer Online-Übermittlung Ihres Antrags müssen Sie kein Antragsformular mehr einreichen.**

Falls Sie sich mit dem herkömmlichen Formular anmelden, so reichen Sie dieses bei der Gemeindestelle ein, wo Sie am 1. Januar 2026 Ihren Wohnsitz hatten. Die Adresse finden Sie am Ende dieses Dokuments. Reichen Sie das Formular im Original und unterzeichnet ein. Anträge per E-Mail werden nicht akzeptiert.

## Bis wann muss ich mich anmelden?

Übermitteln Sie uns den Online-Antrag oder reichen Sie das ausgefüllte Formular bei der Gemeindestelle Ihres Wohnortes bis **spätestens 30. April 2026** ein.

**Achtung:** Sie erhalten keine Prämienverbilligung, wenn Sie die Eingabefrist verpassen oder die notwendigen Unterlagen nicht einreichen.

## Wer prüft die Anmeldung?

Die Gemeindestellen prüfen die Antragsformulare auf Vollständigkeit. Die Ausgleichskasse Zug ist die durchführende Stelle und fordert die für die Berechnung erforderlichen Steuerfaktoren direkt bei der Steuerverwaltung ein. **Den Entscheid erhalten Sie im Laufe des Jahres 2026, sofern Ihre Steuern des Jahres 2024 (in Ausnahmefällen 2025) definitiv veranlagt sind.**

## Wie wird die Prämienverbilligung ausbezahlt?

Die Auszahlung erfolgt an Ihre Krankenversicherung. Ein Prämienbeitrag unter 50 Franken pro Jahr wird nicht ausbezahlt.

# GEMEINDESTELLEN

Reichen Sie Ihren Antrag auf Prämienverbilligung online über unsere Website [www.akzug.ch/ipv](http://www.akzug.ch/ipv) oder bei der Gemeindestelle Ihres Wohnortes ein:

## **Einwohnerkontrolle Zug**

Gubelstrasse 22, Postfach, 6301 Zug

Tel. 058 728 90 90

## **AHV-Zweigstelle Oberägeri**

Rathaus/Alosenstrasse 2, 6315 Oberägeri

Tel. 041 723 80 00

## **Einwohnerkontrolle Unterägeri**

Seestrasse 2, 6314 Unterägeri

Tel. 041 754 55 19

## **Einwohnerkontrolle Menzingen**

Rathaus, Alte Landstrasse 2a, 6313 Menzingen

Tel. 041 757 22 22

## **Gemeindebüro Baar**

Rathausstrasse 6, Postfach, 6341 Baar

Tel. 041 769 01 11

## **Einwohnerdienste Cham**

Mandelhof, 6330 Cham

Tel. 041 723 87 30

## **Einwohnerdienste Hünenberg**

Chamerstrasse 11, 6331 Hünenberg

Tel. 041 784 44 44

## **Einwohnerdienste Steinhausen**

Bahnhofstrasse 3, Postfach, 6312 Steinhausen

Tel. 041 748 11 11

## **AHV-Zweigstelle Risch**

Zentrum Dorfmat, 6343 Rotkreuz

Tel. 041 554 25 06

## **Einwohnerkontrolle Walchwil**

Dorfstrasse 23, Postfach, 6318 Walchwil

Tel. 041 759 80 10

## **AHV-Zweigstelle Neuheim**

Dorfplatz 5, 6345 Neuheim

Tel. 041 757 21 30

**Ihr direkter Draht zur Prämienverbilligung**  
bei der Ausgleichskasse Zug:  
Telefon 041 560 48 48 · [info.ipv@akzug.ch](mailto:info.ipv@akzug.ch)



Ausgleichskasse / IV-Stelle Zug  
Baarerstrasse 11 · Postfach · 6302 Zug  
Telefon 041 560 47 00 · [www.akzug.ch](http://www.akzug.ch)

Öffnungszeiten:  
Montag bis Freitag  
8.30 – 12 Uhr und 13.30 – 17 Uhr